

Hinweise zum Zeugnis

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- Aussagen zum Lernverhalten und zum Sozialverhalten in der Schule (nicht auf Bewerbungszeugnissen),
- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Ergänzungsunterricht für ausländische Schüler,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung und zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen (§27 Abs.6 und 7 ASchO).

2. Notenstufen gemäß §25 Abs. 1 Allgemeine Schulordnung (ASchO)

a) Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
2. gut (2)
3. befriedigend (3)
4. ausreichend (4)
5. mangelhaft (5)
6. ungenügend (6)

b) Der Unterricht in Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 in Fachleistungskursen mit zwei Anspruchshöhen erteilt: Grundkurs, Erweiterungskurs.

Im Grundkurs werden die Grundlernziele der Hauptschule vermittelt.

Der Erweiterungskurs stellt an den Schüler erhöhte Anforderungen und erweitert das Lernangebot des Grundkurses durch zusätzliche Lernziele.

In den Fachleistungskursen werden die Noten wie unter 2 a ausgewiesen erteilt.

3. Abschlüsse der Hauptschule am Ende der Klasse 9 bzw. der Klasse 10

Die Hauptschule vermittelt am Ende der Klasse 9 bzw. der Klasse 10 folgende Abschlüsse:

- den „Hauptschulabschluß“ für Schüler, die das Ziel der Klasse 9 der Hauptschule erreicht haben,
- den „Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 –“ für Schüler, die das Ziel der Klasse 10 Typ A der Hauptschule erreicht haben oder die Klasse 10 Typ B der Hauptschule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, deren Leistungen jedoch den Versetzungsbedingungen der Klasse 10 Typ A entsprechen,
- den „Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife –“ für Schüler, die das Ziel der Klasse 10 Typ B erreicht haben.

Schüler, die das Ziel der Klasse 9 bzw. der Klasse 10 der Hauptschule nicht erreicht haben, erhalten ein Abgangszeugnis.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluß oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

